

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 08.02.2017, Nr. 04/2017

---

### Inhalt

#### **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 020 | Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung  | Seite 2 |
| 021 | Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Vlotho und dem Kreis Herford über die Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge | Seite 2 |

#### **Bekanntmachungen der Hansestadt Herford**

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 022 | Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.56a "Wilhelmsplatz/Holland", Änderung Nr. 3.16 und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB | Seite 3 |
| 023 | Öffentliche Bekanntmachung der Wiederwahl eines Schiedsmanns für den Schiedsbezirk Herford II   | Seite 4 |
| 024 | Öffentliche Bekanntmachung der Wiederwahl eines Schiedsmanns für den Schiedsbezirk Herford I  | Seite 5 |
| 025 | Zustellung von Verfügungen der Hansestadt Herford – Der Bürgermeister durch öffentliche Bekanntmachung  | Seite 5 |

#### **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford**

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 026 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2015               | Seite 6 |
| 027 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2017 | Seite 6 |

#### **Bekanntmachungen der Stadt Bünde**

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 028 | Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bünde | Seite 9 |
|-----|--|---------|

#### **Bekanntmachungen Jagdgenossenschaft Bünde Ennigloh**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 029 | Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bünde Ennigloh am 3. März 2017, 19.00 Uhr in der Gaststätte Leib & Seele, zum Waldhaus 20 in 32257 Bünde | Seite 12 |
|-----|--|----------|

#### **Bekanntmachungen der Stadt Löhne**

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 030 | Inkrafttreten der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes | Seite 13 |
|-----|---|----------|

---

## Bekanntmachungen des Kreises Herford

**020**

### **Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet ([www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

**021**

### **Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Vlotho und dem Kreis Herford über die Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge**

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Vlotho und dem Kreis Herford zur Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Amtsblatt Nr. 5, Lfd. Nr. 33, S. 21-22 vom 30.01.2017) bekannt gemacht wurde.

Die Veröffentlichung ist unter folgendem Link einsehbar: [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200\\_Aufgaben/100\\_Bekanntmachungen/070\\_Amtsblatt/Amtsblatt2017/index.php](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/100_Bekanntmachungen/070_Amtsblatt/Amtsblatt2017/index.php)

Herford, den 08.02.2017

gez. Jürgen Müller  
Landrat

## Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

022

### Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.56a „Wilhelmsplatz/Holland“, Änderung Nr. 3.16 und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

#### Bekanntmachungsanordnung

Der folgende Beschluss des Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford vom 28.04.2016 wird gemäß § 2 (3) BekanntmVO und § 2 (1) Baugesetzbuch hiermit öffentlich bekanntgemacht:

„Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Aufstellung eines Änderungsbebauungsplanes Nr. 3.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.65a „Wilhelmsplatz/Holland“ nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722) m. W. v. 24.10.2015.

Das Änderungsverfahren wird nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Der Änderungsbereich geht aus dem anliegenden Plan (Anlage 1) hervor.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1, 2, 3, 9, 537, 568, 604, 644 der Flur 3, Gemarkung Herford und die Flurstücke 478 und 498 der Flur 26, Gemarkung Herford.“

Ziel der Planänderung ist die planungsrechtliche Umsetzung und Sicherung der Planung zur Gestaltung des Wilhelmsplatzes. Die Planung sieht die Neuordnung und Verlagerung der bestehenden Grün- und Verkehrsflächen, sowie ein Alleekonzept mit Erhalt, Neupflanzung und Entfall von Bäumen vor.

Zur Umsetzung ist die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4.56a „Wilhelmsplatz/Holland“ erforderlich, der die Verkehrsflächen im Bestand festsetzt. Des weiteren sollen Festsetzungen und Rechtsgrundlagen aktualisiert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarze gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

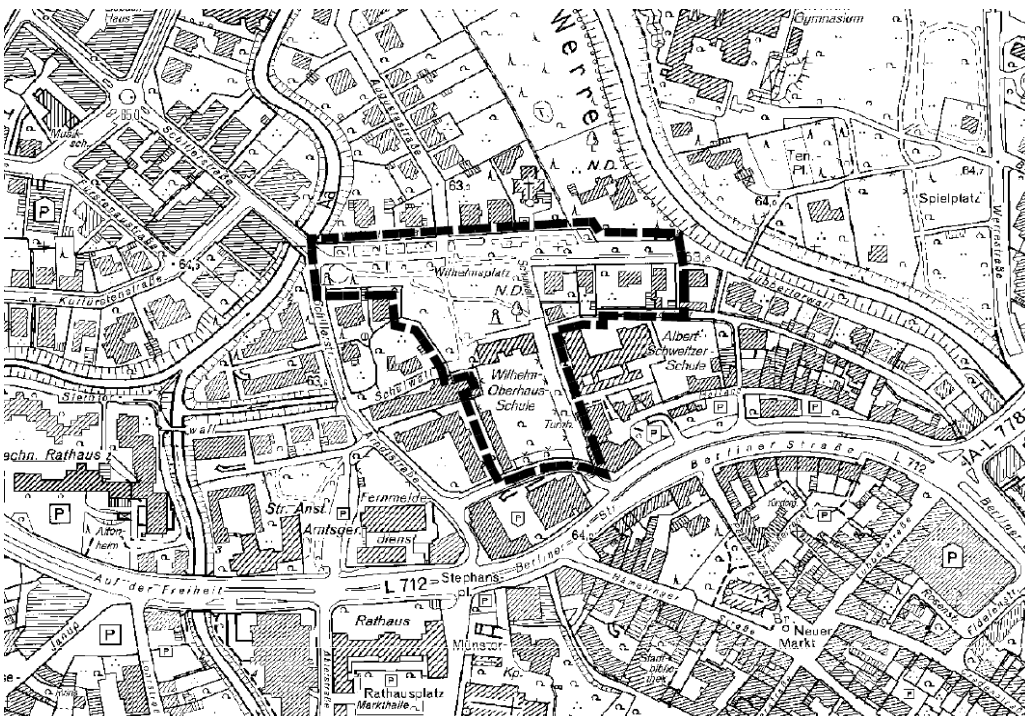


Abb.oben: Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und setzt eine Grundfläche von weniger als 20.000m<sup>2</sup> fest. Daher wird ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Anhörung gemäß § 3 (1) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes und dem Vorentwurf findet am Dienstag, den 14.02.2017 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Herford, Auf der Freiheit 21, statt.

Gemäß § 3 (1) BauGB werden hier die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Auswirkungen der Planung aufgezeigt und erörtert. Über das Ergebnis der Anhörung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese ist zusammen mit den Planunterlagen des Vorentwurfes in der Zeit vom 20.02.2017 bis einschließlich dem 03.03.2017 in einem Schaukasten der Abt. 4.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten – im 2. Obergeschoss des technischen Rathauses, Auf der Freiheit 21., 32049 Herford während der Dienststunden einzusehen.

Alle interessierten Bürger werden gebeten, die Unterlagen einzusehen und an dem vorgenannten Termin teilzunehmen. Es gibt Gelegenheit zur Erörterung. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeit vorgetragen und abgegeben werden.

Fragen zu diesem Bebauungsplan beantwortet Ihnen Frau Nana Lieberum gern nach telefonischer Abstimmung unter der Tel.:05221/189- 4148 montags bis donnerstags vormittags.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 26.01 .2017

Stadt Herford  
Der Bürgermeister  
gez.  
Tim Kähler

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4.56a „Wilhelmsplatz/Holland“, Änderung Nr. 3.16 vom 28.04.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 26.01.2017

Tim Kähler  
Bürgermeister

## **023**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Wiederwahl eines Schiedsmanns für den Schiedsbezirk Herford II**

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 23.09.2016 Herrn Günter Danielmeier, Werler Str. 22, 32052 Herford als Schiedsperson für den Schiedsbezirk Herford II (Altstadt, Elverdissen, Stedefreund) für die Dauer von 5 weiteren Jahren wiedergewählt. Der Direktor des Amtsgerichts Herford hat die Wiederwahl von Herrn Danielmeier für die Dauer von 5 weiteren Jahren als Schiedsperson für den Schiedsbezirk II am 30.11.2016 bestätigt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, 03.02.2017

Tim Kähler  
(Bürgermeister)

024

### **Öffentliche Bekanntmachung der Wiederwahl eines Schiedsmanns für den Schiedsbezirk Herford I**

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 23.09.2016 Herrn Bodo Theermann, Oetinghauser Weg 51, 32051 Herford als Schiedsperson für den Schiedsbezirk Herford I (Radewig, Laar, Diebrock, Herringhausen, Eickum) für die Dauer von 5 weiteren Jahren wiedergewählt. Der Direktor des Amtsgerichts Herford hat die Wiederwahl von Herrn Theermann für die Dauer von 5 weiteren Jahren als Schiedsperson für den Schiedsbezirk I am 30.11.2016 bestätigt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, 03.02.2017

Tim Kähler  
(Bürgermeister)

025

### **Zustellung von Verfügungen der Hansestadt Herford – Der Bürgermeister- durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung von Verfügungen der Hansestadt Herford wird in diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet ([www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

## **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford**

**026**

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2015**

1. Jahresabschluss der Volkshochschule im Kreis Herford zum 31.12.2015, Entlastung des  
Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford hat in ihrer Sitzung am 19.12.2016 beschlossen, den von der Rechnungsprüfung des Kreises Herford geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.087.875,83 € festzustellen, den Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 31.701,60 € mit einem Betrag in Höhe von 10.567,20 € der Ausgleichsrücklage und einem Betrag in Höhe von 21.134,40 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen und dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) Entlastung für den Jahresabschluss zu erteilen.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss wird während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr in der Hauptgeschäftsstelle der Volkshochschule im Kreis Herford, Münsterkirchplatz 1, Raum 403, 32052 Herford, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Herford, den 30.01.2017  
Zweckverband Volkshochschule im Kreis Herford  
i. A. gez. Schwidde  
VHS-Leiterin

**027**

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2017**

#### **1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und § 7 der Zweckverbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford in der Sitzung am 19.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

**im Ergebnisplan mit**

Gesamtbetrag der Erträge auf	3.945.200 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.897.140 €

## im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.739.184 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.712.300 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	51.500 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	51.020 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage für das Haushaltsjahr 2017 wird wie folgt festgesetzt:

<b>2017</b>	<b>Allgemeine Verbandsumlage</b>	<b>Versorgungsumlage</b>
	<b>577.225,00 €</b>	<b>73.059,00 €</b>
Bünde	124.177,58 €	15.717,08 €
Enger	56.237,21 €	7.117,91 €
Kultur Herford gGmbH	181.089,94 €	22.920,44 €
Hiddenhausen	53.787,15 €	6.807,80 €
Kirchlengern	43.788,15 €	5.542,24 €
Rödinghausen	26.452,56 €	3.348,08 €
Spenge	40.202,88 €	5.088,45 €
Vlotho	51.489,53 €	6.517,00 €

## § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Sie sind im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v.H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 25.000,- € betragen.

Mehrauszahlungen und Mehraufwendungen, die aufgrund innerer Verrechnung oder zur Verwendung zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 04.01.2017 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage und der Versorgungsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Verfügung vom 26.01.2017 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 30. Januar 2017

gez. Günther Berg  
Vorsitzender der Versammlung



## Bekanntmachungen der Stadt Bünde

028

### Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bünde

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016 wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2017 bekannt gegeben:

#### **Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2017:**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016 hat der Rat der Stadt Bünde mit Beschluss vom ..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100.776.620 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	103.831.310 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der <b>laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	98.413.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der <b>laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	98.558.610 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der <b>Investitionstätigkeit</b>	10.051.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der <b>Investitionstätigkeit</b>	11.831.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der <b>Finanzierungstätigkeit</b>	5.977.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der <b>Finanzierungstätigkeit</b>	7.700.000 EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der <b>Kredite</b> , deren Aufnahme für die Investitionen ( <b>ohne Ausleihungen</b> ) erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.177.500 EUR
---	---------------

#### **§ 2 a**

Der Höchstbetrag der <b>Kredite</b> , deren Aufnahme zur <b>Finanzierung der Ausleihungen an städtische Beteiligungen</b> erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.800.000 EUR
---	---------------

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 6.162.000 EUR

### § 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0 EUR

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt. 3.054.690 EUR

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 15.000.000 EUR

### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| <b>1. Grundsteuer</b>  |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 217 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 470 v.H. |
| <b>2. Gewerbesteuer auf</b>  | 417 v.H. |

### § 7

**Haushaltssicherungskonzept:** entfällt

### § 8

Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede zweite freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungs- und Entgeltgruppe, in eine Stelle der nächst niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

### § 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 EUR betragen.

Unabhängig von der vorgenannten Regelung gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn sie

- auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen oder
- zwangsläufig zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung bei den öffentlichen Einrichtungen der Stadt (Schulen, Krankentransport etc.) entstehen oder
- aufgrund innerer Verrechnungen erforderlich sind oder
- durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen (Spenden, Zuschüsse oder Zuweisungen) gedeckt sind.

## § 10

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten.

## § 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten folgende Regelungen:

1. Ein Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist als erheblich anzusehen, wenn er 5 v.H. des Haushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind als erheblich anzusehen, wenn sie 5 v.H. des Ergebnis- bzw. Finanzplanes übersteigen.
3. Als geringfügig anzusehen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, wenn sie den Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigen.

Bünde, den 31.01.2017

Aufgestellt: gez. Berg, Erster Beigeordneter und Kämmerer

Bestätigt: gez. Koch, Bürgermeister

Der Haushaltsentwurf 2017 liegt mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sofern Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen den Entwurf und seine Anlagen erheben wollen, sind diese bis zum 10. März 2017 bei der Stadtverwaltung Bünde schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Frist für Einwendungen:

**vom 08. Februar 2017 bis einschließlich 10. März 2017**

Ort der Auslegung:

Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 15, Zimmer 204, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Auf Wunsch wird die Bekanntmachung übersandt. Bestellungen werden unter der Telefon-Nummer (05223) 161-291 oder E-Mail-Adresse [s.kosubek@buende.de](mailto:s.kosubek@buende.de) entgegengenommen.

Bünde, den 02.02.2017

i. V.

gez. Berg

Erster Beigeordneter und Kämmerer

## **Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Bünde Ennigloh**

**029**

### **Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bünde Ennigloh am 3. März 2017, 19.00 Uhr in der Gaststätte Leib & Seele, zum Waldhaus 20 in 32257 Bünde**

Ort: Gaststätte Leib & Seele, Zum Waldhaus 20, in 32257 Bünde

Zeit: Freitag, 03. März 2017 19.00 Uhr

Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Versammlung
4. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
5. Vorstandswahlen
6. Aufstellung des Haushaltsplans für die Jahre 2017-2021
7. Verschiedenes

Jagdgenossenschaft Bünde Ennigloh  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
gez. Gerhard Bockel  
(1. Vorsitzender)

## Bekanntmachungen der Stadt Löhne

030

### Inkrafttreten der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

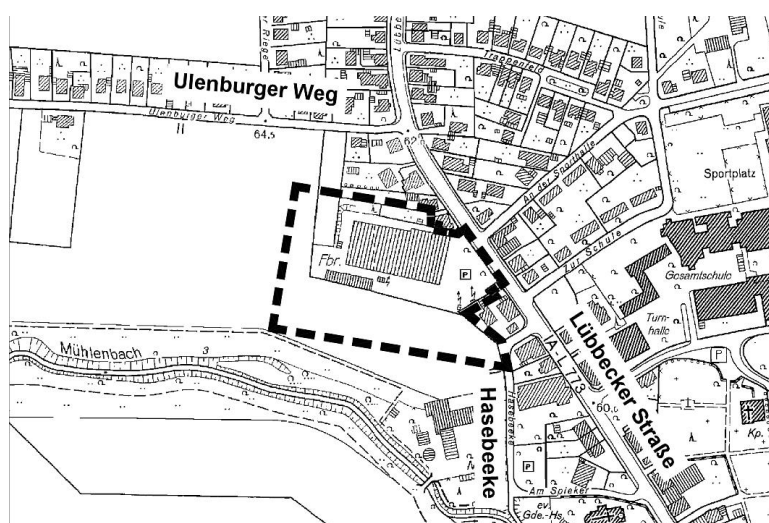
Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 28.05.2015 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes abschließend beschlossen. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines Fachmarktzentums im zentralen Versorgungsbereich im Stadtteil Mennighüffen. Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Darstellungen „Mischgebiet“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ in die Darstellung „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Grundversorgungszentrum“ geändert.

Der Feststellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes hat folgenden Wortlaut:

„d) Auf dieser Grundlage werden der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 211 der Stadt Löhne „Fachmarktzentrum Mennighüffen“ gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO NW als Satzung sowie der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Löhne beschlossen. Den Planbegründungen mit Umweltbericht wird zugestimmt.“

Das Gebiet der 6. Flächennutzungsplanänderung umfasst den Geltungsbereich 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 211 „Fachmarktzentrum Mennighüffen“ ausgenommen die Verkehrsfläche der L 773 Lübbecke Straße und die erste Bautiefe des Grundstücks Lübbecke Straße 163.

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.



Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung für die 6. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 15.12.2016 (Az. 35.21.10-306/L.44) wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Gemäß § 6 (5) BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Amt für Stadtentwicklung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die 6. Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne [www.loehne.de](http://www.loehne.de) veröffentlicht ist.

## Hinweise:

### I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

### II. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 25.01.2017

veröffentlicht am: 08.02.2017

gez. Poggemöller  
(Bürgermeister)

## 031

### **Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Löhne am 15.02.2017, 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41**

Am **Mittwoch, dem 15.02.2017, ab 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, eine **öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates** statt.

Sollte aus Zeitgründen eine vollständige Abwicklung der Tagesordnung nicht möglich sein, wird die Sitzung am **Donnerstag, 16.03.2017, ab 18:30 Uhr**, fortgesetzt.

Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

#### **A. Öffentlicher Teil**

1. Regularien
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Schriftführung
- 1.3. Anträge zur Tagesordnung
- 1.4. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 21.12.2016
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 31.01.2017  
hier: Neuregelung der Zuständigkeit für Städtepartnerschaften
3. Beratung des Haushalts 2017
- 3.1. Anträge der Fraktionen im Rahmen der Beratung über die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltssanierungsplan 2012-2021 (Fortschreibung 2017)
- 3.2. Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 mit dem Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 (Fortschreibung 2017)

4. 9. Änderungssatzung zur "Hauptsatzung der Stadt Löhne" vom 20.09.2001
5. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Budget 004.061 in 2016
6. Beteiligung der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH an der AWINTO Beteiligungs GmbH & Co. KG und deren Komplementärin AWINTO Windportfolio GmbH
7. Antrag der Katholischen Kirchengemeinde Löhne auf finanzielle Unterstützung
8. 9. Schulrechtsänderungsgesetz  
hier: Kostenverteilung Förderschule Lernen
9. Umsetzung des Förderprogramms für die kommunale Schulinfrastruktur „Gute Schule 2020“  
hier: Baumaßnahmen an Löhner Schulen 2017
10. Umbesetzung des Betriebsausschusses WBL
11. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)
- 11.1. Schulausschuss am 02.02.2017
- 11.1.1. Förderprogramm: „Gute Schule 2020“
- 11.1.2. Umsetzung des Förderprogramms für die kommunale Schulinfrastruktur „Gute Schule 2020“;  
hier: Ausbau der digitalen Infrastruktur der Löhner Schulen 2017
- 11.1.3. Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung der Anzahl der Eingangsklassen auf die Grundschulstandorte
12. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
- 12.1. Anfrage des Ratsmitgliedes Dr. Ottensmeier vom 06.01.2017;  
hier: Darreichung von Fleisch geschächteter Tiere an Löhner Schulen
- 12.2. Anfrage des Ratsmitgliedes Florian Dowe vom 30.01.2017;  
hier: Ausstattung der Schulfachräume
13. Mitteilungen der Verwaltung
- 13.1. Organisatorische Veränderungen  
hier: Neuausrichtung VA 13 und Aufgabenveränderungen im VA 10 und VA 32
- 13.2. Anregung nach § 24 GO zur Hundesteuer

#### **B. Nichtöffentlicher Teil**

14. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 21.12.2016
15. Liegenschaftsangelegenheiten
16. Auftragsvergaben
17. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nichtöffentl. Teil)
18. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
19. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.

Löhne, den 7. Februar 2017

gez. Poggemöller  
Bürgermeister

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 15.02.2017 und der 01.03.2017.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 79, -13 39 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.